

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Frä. Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—
Ausland Fr. 10.—

November 1948

No. 11

Laufende No. 201

19. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Annahme: **Louis Lorenz, Zürich** Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

Ist der schweizerische Strafvollzug reformbedürftig?

Gedanken über eine schweizerische Studienreise nach Schweden

Von Nold Halder, vormals Direktor der Strafanstalt St. Gallen

I. Teil

Gewisse Vorkommnisse in einigen schweizerischen Strafanstalten, gewisse Verhältnisse in einigen andern und die ungeschickte, weniger aus Sachgründen als durch parteipolitische Rücksichten diktierte Erledigung in den Parlamenten und durch einen Teil der Presse haben den schweizerischen Strafvollzug in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Die Tatsache, dass Schweden seit einigen Jahren eine Gefängnisreform durchführt — die für Eingeweihte schon lange fällig gewesen, da Schwedens Strafvollzug, im Gegensatz zu dem rein zivilen Vollzug in der Schweiz, in einem militärisch durchgeführten und bürokratisch durchorganisierten Stufensystem erstarrt war — hat verschiedene Presseleute beiderlei Geschlechts auf den Plan gerufen, die den schweizerischen Strafvollzug in Grund und Boden verdammen und das neue schwedische System in überschwänglichen Tönen als Vorbild anpreisen. So ist heute der Strafvollzug ein gefundenes Fressen für manche geworden, die von der Feder leben, denn dieses «Tischlein-deck-dich» wird nie leer an Problemen und wird immer wieder Stoff zum Kauen und Verdauen geben. Wer sich aber an diesen Tisch setzt, sollte zum mindesten wissen, was Kaviar und was Rindfleisch ist; was dem einen Magen frommt, ist dem andern unbedenklich. Schweden isst nicht wie die Schweiz; Schweden ist nicht die Schweiz.

Gewiss ist auch der Strafvollzug in der Schweiz reformbedürftig, und das schweiz. Strafgesetzbuch hat die bestehenden Probleme nicht etwa vereinfacht und geklärt, sondern vervielfältigt und kompliziert. Wie überall, wo es um den Menschen geht und insbesondere um das Zusammenleben und die Behandlung von Menschen aller psychologischen Schichtungen und charakteriologischen Schattierungen, hören die Probleme überhaupt nie auf; kaum glaubt man, eine Frage praktisch gelöst zu haben, tauchen neue Fragezeichen auf und machen jedes «System» von vornherein problematisch. Das System vor Routine und Erstarrung zu bewahren war immer das Bestreben der schweizerischen Strafvollzugspraktiker, und es ist geradezu ein Vorzug, dass man in der Schweiz keine Kodifizierung des Strafvollzuges kennt, dass die Methoden des Erziehungssystems in ständigem Fluss bleiben und Modifizierungen und Verbesserungen der Hausordnungen usw. laufend möglich sind, ohne einen ganzen Gesetzesapparat bewegen zu müssen. Um diese Elastizität werden die schweizerischen Praktiker von den ausländischen geradezu benüchelt. Es gab und gibt unter unsern schweizerischen Strafanstaltsdirektoren, Kommissionspräsidenten und -Mitgliedern immer wieder mutige und einsichtige Männer, die nach neuen Mitteln und Wegen suchten und die in aller Stille Reformen des Vollzuges in ihren Anstalten einführten.